

Änderungen der Strafprozeßordnung durch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“ vom 21.12.2007 (BGBl. I 2007, 3198)

(= Polizei Sachsen, Heft 2/2008, S. 22-23 u. H. 3/2008, S. 19-20)

Zum 1. Januar 2008 traten wesentliche Änderungen der Strafprozeßordnung in Kraft, die vor allem die sog. verdeckten Ermittlungsmaßnahmen betreffen. Der nachfolgende Beitrag will die wesentlichen Gesetzesänderungen kurz vorstellen, wobei hier aus Raumgründen nicht auf die verschiedenen Rechtsprobleme der Neuregelungen eingegangen werden kann.

1. Telekommunikationsüberwachung, §§ 100a, 100b StPO

Zunächst bleibt festzuhalten, daß in Umsetzung des „Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität“ die Ermittlungsorgane künftig auch ohne Mitwirkung der Telekommunikationsdienstleister zur selbständigen Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 100a StPO) bzw. zur Erhebung der Verkehrsdaten (§ 100g StPO n.F.) mit eigenen Mitteln befugt sind, so etwa beim Einsatz eines sog. IMSI-Catchers (vgl. BT-Drs 16/5846 S. 47). Neben die fortbestehende Auskunftspflicht der Diensteanbieter und damit den Sekundärzugriff der Ermittlungsorgane tritt somit die Möglichkeit des Primärzugriffs der zuständigen Behörden. Weiterhin entfällt die Beschränkung der Überwachung auf geschäftsmäßig (dazu § 3 Nr. 10 TKG) erbrachte Telekommunikationsdienste (so noch § 100b Abs. 3 S. 1 StPO a.F.), so daß nunmehr auch geschlossene Telekommunikationssysteme (etwa von Unternehmen oder Behörden) überwacht werden können (BT-Drs. 16/5846 S. 47).

Obwohl in dem **Straftatenkatalog** der Telekommunikationsüberwachung - aus verfassungsrechtlichen Gründen - 19 Anlaßstaten gestrichen wurden, erfuhr der Katalog eine wesentliche Ausweitung, da er zugleich 33 Neuaufnahmen verzeichnet. Dabei hat die Einbeziehung der Regelbeispiele besonders schwerer Fälle etwa des Betrugs, des Computerbetrugs, des Subventionsbetrugs und der Urkundenfälschung in den Straftatenkatalog (während die Grundtatbestände nach wie vor als Anlaßstaten ausgeschlossen sind) nicht zur tatbestandlichen Bestimmtheit beigetragen. Die Anlaßstaten müssen (im Anschluß an *BVerfGE* 107, 299 [322]) - nunmehr ausdrücklich - nicht nur abstrakt aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem Straftatenkatalog **schwere Straftaten** sein, sondern müssen jeweils auch im konkreten Einzelfall „schwer“ wiegen. Der hier verwendete neue unbestimmte Begriff der „schweren Straftat“ bedarf der Abgrenzung zu den „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ (siehe etwa §§ 98a Abs. 1, 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 110a Abs. 1 StPO) und zu den „besonders schweren Straftaten“ (aus § 100c Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StPO, Art. 13 Abs. 3 GG). Man könnte die zwischen den beiden vorgenannten Deliktgruppen einzuordnenden „schweren Straftaten“ dahingehend definieren, daß alle Vergehen und Verbrechen erfaßt werden, die nicht nur aufgrund des im konkreten Einzelfall verwirklichten tatbestandlichen Unrechts schwer wiegen, sondern auch allgemein als schwere Straftaten angesehen werden und deshalb in der Höchststrafe mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind. Allerdings soll nach dem Gesetzgeber darüber hinaus „in Einzelfällen“ aufgrund der „besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsguts oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung“ auch bei einer geringeren Mindesthöchststrafe, die aber jedenfalls über einem Jahr liegen muß, eine schwere Straftat gegeben sein können (BT-Drs 16/5846 S. 40).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht u.a. in seinen Entscheidungen zum großen Lauschangriff (*BVerfGE* 109, 279) und zur präventiven Telekommunikationsüberwachung

(BVerfGE 113, 348 [390 ff]) den Schutz des Kernbereichs des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts angemahnt hatte, hat der Gesetzgeber nun dem mit der Einführung eines **Beweiserhebungsverbot**es in § 100a Abs. 4 S. 1 StPO Rechnung getragen. Nach überwiegender Ansicht (etwa *Puschke/Singelstein*, NJW 2008, 113 [114]) hat er allerdings die verfassungsrechtlichen Vorgaben nur unzureichend umgesetzt, indem eine Überwachung nur dann untersagt ist, wenn ein Eingriff „*allein* in den Kernbereich privater Lebensgestaltung“ zu erwarten ist (dieselbe Regelung findet sich für die Telekommunikationsüberwachung auch in § 23a Abs. 4a ZFdG; krit. insoweit *Roggan*, NVwZ 2007, 1238 [1239]). Da dies Beweiserhebungsverbot aufgrund seiner engen Fassung kaum greifen wird, dürfte dem flankierenden (umfassenden!) **Beweisverwertungsverbot** aus § 100a Abs. 4 S. 2 StPO künftig größere Bedeutung zukommen (insoweit ist übrigens auch eine bloße Verwendung als Ermittlungsansatz unzulässig).

Die **Anordnung** der Maßnahme muß nach § 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StPO nurmehr „soweit möglich“ Name und Anschrift des Betroffenen enthalten, zudem wurde nun ausdrücklich in § 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StPO eine allein auf die IMEI (also Geräteerkennung) gestützte Telekommunikationsüberwachungsanordnung ermöglicht (BT-Drs 15/5846 S. 46). Da die Anordnung nun zwingend den Endtermin benennen muß (§ 100b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StPO), dürften sich Probleme bei der **Frist**berechnung weitgehend erübrigen, wenn auch der Gesetzgeber für den Fristbeginn keine besondere gesetzliche Regelung traf (sondern nur in der Gesetzesbegründung in Anknüpfung an *BGHSt* 44, 243 [245 ff] auf den Zeitpunkt der Anordnung abstellte, BT-Drs 16/5846 S. 46). Bei der (richterlichen) Entscheidung über eine Verlängerung der Überwachung (die Maßnahme darf auch künftig jeweils auf höchstens drei Monate befristet werden) ist ausdrücklich die Berücksichtigung der zwischenzeitlich erlangten Ergebnisse vorgesehen (§ 100b Abs. 1 S. 4 StPO; BT-Drs 16/5846 S. 45 f). Hierfür ist ein entsprechender Bericht der Strafverfolgungsorgane erforderlich.

Neu aufgenommen wurde in § 100b Abs. 5 u. 6 StPO eine **jährliche Berichtspflicht** gegenüber dem Bundesamt für Justiz.

2. Verkehrsdatenerhebung, § 100g StPO n.F.

Die frühere Eingriffsmaßnahme der Auskunft über Telekommunikationsverbindungsdaten (§§ 100g, 100h StPO a.F.) wurde in eine umfassende (Telekommunikations-) Datenerhebungsbefugnis, die sog. Erhebung von **Verkehrsdaten** (§ 100g StPO n.F.), umgewandelt, indem die Beschränkung auf Telekommunikationsverbindungsdaten mit ihrer spezifisch strafverfahrensrechtlichen Legaldefinition in § 100g Abs. 3 StPO a.F. entfällt und an ihre Stelle in § 100g Abs. 1 S. 1 StPO ein Verweis auf *alle Verkehrsdaten* nach §§ 96, 113a TKG (siehe auch § 3 Nr. 30 TKG) tritt. (Zu rechtlichen Bedenken hinsichtlich dieser Regelung siehe *Zöller*, GA 2007, 393 [400 f].)

Die Verkehrsdaten umfassen auch die Standortdaten, und § 100g Abs. 1 S. 3 StPO ermöglicht nun im Falle des § 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO (Aufklärung einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“) sogar die Nutzung der Verkehrsdatenerhebung zur Erstellung von Bewegungsbildern in Echtzeitauslegung (auch anhand der Daten aus dem bloßen Standby-Betrieb; BT-Drs 16/5846 S. 50 f). Damit dürfte sich künftig der rechtlich umstrittene Einsatz sog. *stealth pings* oder stiller SMS erübrigen (so ausdrücklich BT-Drs 16/5846 S. 51). Über die gleichzeitige **Vorratsdatenspeicherung** nach §§ 113a, 113b TKG (krit. zu dieser verdachtslosen Strafverfolgungsvorsorgemaßnahme etwa *Puschke/Singelstein*, NJW 2008, 113 [118], eingehend zur fragwürdigen Rechtsgrundlage der entsprechenden Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung *Zöller*, GA 2007, 393 [405 ff]) wird nun auch faktisch ein Zugriff auf zeitlich weit (bis zu sechs Monate) vor der Anordnung liegende Sachverhalte möglich. Durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung (Beschl. v. 11.3.2008 - 1 BvR 256/08) wird allerdings der Zugriff auf die Vorratsdaten dahingehend eingeschränkt, daß derzeit die Auskunftertei-

lung auf schwere Straftaten nach § 100a Abs. 2 StPO n.F. beschränkt wird, im übrigen darf nur ein sog. "Einfrieren" der (Vorrats-) Daten erfolgen.

Bei den **Anlaßstaten** unterscheidet § 100g StPO zwei Fallgruppen der Verkehrsdatenerhebung: Die erste erfordert eine vollendete, strafbar versuchte oder vorbereitete „Straftat von erheblicher Bedeutung“, welcher auch hier im konkreten Einzelfall erhebliche Bedeutung zukommen muß (§ 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO).

In der zweiten Fallgruppe, der Begehung einer Straftat "mittels Telekommunikation" (§ 100g Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO; bisher: "mittels einer Endeinrichtung"), kann *jede* Straftat Anlaßtat sein, allerdings werden nunmehr nur noch vollendete Straftaten erfaßt („begangen hat“, BT-Drs 16/5846 S. 52; nach § 100g Abs. 1 S. 1 StPO a.F. reichte auch insofern der strafbare Versuch bzw. die strafbare Vorbereitung einer Straftat aus). Die sprachliche Neufassung der zweiten Fallgruppe soll den besonderen Telekommunikationsbezug hervorheben (und etwa den Einsatz der Endeinrichtung als Mittel körperlicher Gewalteinwirkung ausschließen; BT-Drs 16/5846 S. 52). Einschränkend hinzukommen muß insoweit nun eine (neue) „strenge Subsidiaritätsklausel“ (BT-Drs 16/5846 S. 52, „aussichtslos“) sowie eine ausdrückliche Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 100g Abs. 1 S. 2 StPO); eine Echtzeitdatenerhebung scheidet insoweit aus (§ 100g Abs. 1 S. 3 StPO), so daß hier nach wie vor nur ein Sekundärzugriff der Strafverfolgungsbehörden in Betracht kommt.

Für die bisher in § 100g Abs. 2 StPO a.F. ausdrücklich geregelte sog. **Zielwahlsuche** fehlt nunmehr eine eigenständige Regelung, der Gesetzgeber sieht diese als in § 100g Abs. 1 StPO impliziert an (BT-Drs 16/5846 S. 54).

§ 100g Abs. 2 S. 2 StPO erfaßt - auch wegen §§ 100g Abs. 2 S. 1 i.V.m. 100a Abs. 3 StPO - nur die sog. **Funkzellenabfrage** bei Beschuldigten bzw. Nachrichtemittlern. Die Funkzellenabfrage zur Suche nach Tatzeugen bleibt weiterhin unregelt (und ist nach BT-Drs 16/5846 S. 55 als alleiniges Ziel unzulässig).

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgreifend (*BVerfGE* 115, 166 [183 ff]; zust. *Zöller*, GA 2007, 393 [404]) wird in **§ 100g Abs. 3** StPO ausdrücklich festgehalten, daß nach Abschluß eines Telekommunikationsvorgangs Verkehrsdaten - außer beim Telekommunikationsanbieter - nach den „allgemeinen“ (gemeint sind die Durchsuchungs- und Beschlagnahme-) Vorschriften erhoben werden können, etwa durch Auslesen der Anruflisten eines Mobiltelefons.

3. Exkurs: Auskunfterteilung über IP-Adressen

Nach dem neu eingeführten § 113a Abs. 2 S. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 1-3, Abs. 4 TKG geht der Gesetzgeber offenbar von der Zulässigkeit der Speicherung der IP-Adressen bei Internetzugriffen (Internet-Telefonie, E-Mails, allgemeiner Internetzugang) aus und verpflichtet hierzu. Ferner erachtet er eine Auskunfterteilung über sog. IP-Adressen nicht nur bei sog. statischen IP-Adressen (welche unstreitig Bestandsdaten i.S.d. § 3 Nr. 3 TKG sind), sondern auch bei sog. dynamischen IP-Adressen (die zu den Kennungen i.S.v. § 96 Abs. 1 Nr. 2 TKG zählen) nach § 113 TKG (statt § 100g StPO) für zulässig (BT-Drs 16/5846 S. 26 f im Anschluß an *LG Stuttgart*, NStZ-RR 2005, 218 u. NJW 2005, 614; krit. *Zöller*, GA 2007, 393 [406]). Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung unterblieb allerdings.

4. Einsatz von sog. IMSI-Catchern, § 100i StPO

Hier erfolgte eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten: Zum einen infolge Wegfalls der Ausgestaltung als Vorbereitungsmaßnahme für Telekommunikationsüberwachungen bzw. für Festnahmen (so noch § 100i Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StPO a.F.), indem nun § 100i Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StPO n.F. allgemein die Ermittlung der IMEI (= Gerätenummer) und der IMSI (= Kartenummer) - also etwa auch für Zwecke der Vorbereitung einer Verkehrsdatenerhebung - bzw. allgemein des Standorts des Mobilfunkendgeräts zuläßt. Zum anderen indem nun stets eine „Straftat von erheblicher Bedeutung“ als Anlaßtat ausreicht, während bisher - folgerichtig - für die erste Fallgruppe eine Katalogtat nach § 100a StPO Voraussetzung

war. Ferner entfiel die qualifizierte bzw. die einfache Subsidiaritätsklausel aus § 100i Abs. 2 S. 1 bzw. S. 2 StPO a.F.

Die Anordnung muß nunmehr stets schriftlich erfolgen (§ 100i Abs. 3 S. 1 i.V.m. 100b Abs. 2 S. 1 StPO (bisher galt dies nach § 100i Abs. 4 S. 1 Hs. 2 StPO a.F. nur für die Fallgruppe der Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachung).

5. Durchsicht elektronischer Speichermedien, § 110 Abs. 3 StPO n.F.

Neu eingeführt wurde in § 110 Abs. 3 StPO eine Regelung zur Erstreckung einer Durchsichtung („Durchsicht“) elektronischer Speichermedien auch auf räumlich getrennte Speichermedien, soweit der Betroffene auf diese zugreifen kann und Datenverlust zu besorgen ist; dabei gilt § 98 Abs. 2 StPO entsprechend (insbesondere das Erfordernis richterlicher Bestätigung binnen dreier Tage).

6. Großer Lauschangriff, §§ 100c-100e StPO

Die Änderungen sind hier redaktioneller Art. Mit der hier neu (wie auch bei § 100a Abs. 1, 100f Abs. 1, 100h Abs. 1 S. 1 StPO) eingeführten Wendung „auch ohne Wissen des Betroffenen“ soll sichergestellt werden, daß auch eine durch den Betroffenen bemerkte verdeckte Ermittlungsmaßnahme fortgeführt werden kann (BT-Drs 16/5846 S. 39).

7. Kleiner Lauschangriff, § 100f StPO n.F.

Die Neufassung erfaßt nunmehr ausdrücklich auch den strafbaren Versuch einer Katalogtat nach § 100a Abs. 2 StPO n.F., nicht aber deren strafbare Vorbereitung (dazu BT-Drs 16/5846 S. 91 u. 98). Im übrigen bleibt es wie bisher bei der Anlehnung an die Regelung der Telekommunikationsüberwachung, doch fehlt hier eine Regelung zum Kernbereichsschutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Infolge des Verweises auch auf die Anordnungscompetenz in § 100b Abs. 1 S. 1-3 StPO n.F. entfällt die bisher nach § 100f Abs. 2 S. 2 StPO a.F. bestehende subsidiäre Eilanordnungscompetenz der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

8. Einsatz besonderer technischer (Observations-) Mittel, § 100h StPO n.F.

Die zuletzt in § 100f Abs. 1 StPO a.F. (früher § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO) geregelten Bildaufnahmen sowie der Einsatz sonstiger besonderer technischer Observationsmittel wurden nun ohne wesentliche Änderungen in den freigewordenen § 100h StPO eingestellt.

9. Längerfristige Observation, § 163f StPO

Bei der längerfristigen Observation erfolgte mit der Einführung eines Richtervorbehalts in § 163f Abs. 3 StPO eine grundlegende **Zuständigkeitsänderung**. Die Staatsanwaltschaft ist nun - wie ihre Ermittlungspersonen - nur bei Gefahr im Verzug anordnungsbefugt (ihre Anordnungen bedürfen binnen dreier Werktagen einer richterlichen Bestätigung).

Infolge der Zuständigkeitsänderung beträgt die zulässige **Befristungsdauer** nun allerdings drei Monate (§ 163f Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 100b Abs. 1 S. 4 [u. 5] StPO, mit der Möglichkeit entsprechender Verlängerung).

10. Allgemeine Regelungen für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in § 101 StPO n.F.

§ 101 StPO erfuhr eine völlige Umgestaltung zu einer allgemeinen Verfahrens- und Datenschutzregelung bei den verdeckten Ermittlungsmaßnahmen. Die allein die **Postbeschlagnahme** betreffenden Regelungen aus § 101 Abs. 2-3 StPO a.F. wurden deshalb in **§ 100 Abs. 5-6 StPO** n.F. überführt. Die bisherige Benachrichtigungspflicht bei Maßnahmen nach § 81e StPO entfällt.

Zunächst umschreibt § 101 **Abs. 1** StPO n.F. den **Anwendungsbereich** der Vorschrift. In § 101 **Abs. 2** StPO erfolgt eine Regelung der **Aktentrennung** für die Fälle der §§ 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a StPO (bisher: § 100d Abs. 9 S. 5; 100f Abs. 1 Nr. 2

bzw. Abs. 2 i.V.m. § 101 Abs. 4; § 110d Abs. 2 StPO a.F.). Während § 101 **Abs. 3** StPO eine **Kennzeichnungspflicht** für alle aus verdeckten Ermittlungsmaßnahmen nach § 101 Abs. 1 StPO erlangten Daten einführt (bisher nur § 100d Abs. 7 StPO a.F.), regeln § 101 **Abs. 4-6** StPO die **Benachrichtigungspflichten** für diese verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (bisher nur § 101 Abs. 1, 100d Abs. 8-9, 110d Abs. 1 StPO a.F.). Neu eingeführt wird in § 101 **Abs. 7 S. 2** StPO ein zusätzlicher fristgebundener (Zwei-Wochenfrist) **nachträglicher gerichtlicher Rechtsschutz** (welcher auch § 100d Abs. 10 StPO a.F. ersetzt; nach BT-Drs 16/5846 S. 62 soll dadurch der Nachweis eines konkreten Rechtsschutzbedürfnisses erspart werden, daneben aber die Rechtsschutzmöglichkeit analog § 98 Abs. 2 StPO bestehen bleiben). Insoweit besteht (im Zusammenhang mit der Benachrichtigung) eine Belehrungspflicht nach § 101 Abs. 4 S. 2 StPO. Eine **Löschungspflicht** für die Daten aus entsprechenden geheimen Ermittlungsmaßnahmen findet sich in § 101 **Abs. 8** StPO.

11. Beweisverbote bei Berufsgeheimnisträgern, § 160a StPO n.F.

In Ergänzung zu bereits bestehenden besonderen Regelungen der Beweiserhebung bzw. Beweisverwertung bei Berufsgeheimnisträgern (siehe etwa §§ 97, 100c Abs. 6 StPO) erfolgte nun eine allgemeine Regelung der **Beweiserhebung und -verwertung gegenüber Berufsgeheimnisträgern** in § 160a StPO, wobei sich bei den verschiedenen Berufsgruppen nach der Schutzintensität eine umstrittene Unterscheidung in zwei Untergruppen ergab (dazu *Puschke/Singelstein*, NJW 2008, 113 [117]; ferner etwa für die Presse *Gola/Klug/Reif*, NJW 2007, 2599 [2602] und für die Anwaltschaft *Ignor*, NJW 2007, 3403): Für die Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 u. 4 StPO (Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete) und deren Berufshelfer i.S.d. § 53a StPO erfolgte die Ausgestaltung als absolutes Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot (wobei das Verhältnis zu § 148 StPO unklar bleibt).

Die übrigen Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis Nr. 3b oder Nr. 5 StPO (u.a. sonstige Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater, Journalisten) erfahren nur einen relativen Schutz. Hier erfolgt eine Abwägung im Einzelfall und das Verwertungsverbot greift nur „zu Beweis Zwecken“ (ermöglicht also eine indirekte Verwertung als Ermittlungsansatz). Angesichts unterschiedlicher Beurteilungszeitpunkte für die Frage des Erhebungs- und Verwertungsverbot können sich Probleme ergeben. Nach BT-Drs 16/5846 S. 37 soll aber - wohl über die Figur des hypothetischen Ersatzeingriffs - bei zunächst rechtswidriger Beweiserhebung, später aber zulässiger Beweisverwertung (etwa wegen nunmehrigen Verdachts einer schwereren Straftat bzw. Verstrickungsverdachts), eine Verwertung möglich sein (krit. *Puschke/Singelstein*, NJW 2008, 113 [117]).

Nach § 160a Abs. 4 StPO greifen die Beweisverbote allerdings nicht bei bestehendem **Verstrickungsverdacht**, dabei gilt für Medienvertreter eine Sonderregelung bei Strafantrags-/Ermächtigungsdelikten.

12. Verwertungsregelungen bei sog. Zufallserkenntnissen, zudem Umwidmungsfälle § 108 Abs. 3 StPO n.F. regelt die Verwertung von Zufallsfunden „zu Beweis Zwecken“ aus Durchsuchungen bei Medienvertretern.

Eine allgemeine **Umwidmungsregelung** („für Beweis Zwecke“; die Verwendung als Ermittlungsansatz besteht nach BT-Drs 16/5846 S. 64 uneingeschränkt) für präventiv-polizeilich erlangte Daten im Strafverfahren enthält nun **§ 161 Abs. 2** StPO n.F. (die bisherige Regelung des Abs. 2 betreffend den großen Lausch- bzw. Spähangriff wird jetzt zu § 161 Abs. 3 StPO n.F.); dabei wird entsprechend dem Grundsatz des hypothetischen Ersatzeingriffs verfahren.

An denselben Rechtsgedanken knüpft die allgemeine Regelung der **Verwertung von sog. Zufallserkenntnissen** „zu Beweis Zwecken“ in anderen Strafverfahren an (die Verwendung als Ermittlungsansatz besteht nach BT-Drs 16/5846 S. 66 uneingeschränkt), sie findet sich in **§ 477 Abs. 2 S. 2** StPO (etwa anstelle §§ 100b Abs. 5, 100f Abs. 5, 100h Abs.

3,110e StPO a.F.), während **§ 477 Abs. 2 S. 3** StPO die Verwertung (im Wege der Umwidmung) zu Zwecken der Gefahrenabwehr betrifft. (§§ 100d Abs. 5, 100i Abs. 2 S. 2, 108 Abs. 2 u. 3 StPO bleiben daneben unberührt bestehen.)

13. Zuständigkeitskonzentration ermittelungsrichterlicher Tätigkeit, § 162 Abs. 1 StPO

Mit dem Ziel der Vereinfachung, aber auch der Verbesserung des Verfahrensschutzes durch den Richtervorbehalt (BT-Drs 16/5846 S. 3, 22 f, 24, 65) erfolgte eine Zuständigkeitskonzentration ermittelungsrichterlicher Tätigkeit in § 162 Abs. 1 StPO auf das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft (statt des für den Ort der vorzunehmenden Handlung zuständigen Amtsgerichts). Hinsichtlich Haft- und Unterbringungssachen wird neben §§ 125 und 126a StPO eine weitere Zuständigkeit begründet, und die Sonderregelung des § 100d Abs. 1 S. 1 StPO bleibt bestehen. Angesichts der allgemein bekannten Defizite ermittelungsrichterlicher Rechtskontrolle sei hier der mit einer Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts untermauerte Appell des Bundesgesetzgebers an die Landesjustizverwaltungen erwähnt, die für die Gewährleistung eines „effektiven Rechtsschutzes notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen“ bereitzustellen (BT-Drs 16/5846 S. 24). Es ist zu wünschen, daß die gegenwärtigen Erschwernisse einer rechtsstaatlichen polizeilichen Ermittlungsarbeit in Gefahr-in-Verzug-Situationen wegen unzureichender richterlicher Bereitschaftsdienste nun bald der Vergangenheit angehören.

14. Schlußbemerkung

Seinem Ziel, der Schaffung eines „harmonischen Gesamtsystems“ der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen, wird das Änderungsgesetz trotz der vielen Änderungen und Anpassungen einzelner Maßnahmen nicht ganz gerecht, zumal eine einheitliche, dogmatisch stimmige Systematik nicht geschaffen wurde (dazu im einzelnen *Glaser/Gedeon*, GA 2007, 415 [417 ff]). Auch führen neue Rechtsbegriffe (z.B. „schwere Straftat“; neue Subsidiaritätsklauseln), die vielen Verweisungen (etwa hinsichtlich der Anordnungs-kompetenzen oder Formalia) und verstreute allgemeine Regelungen (§§ 101; 160a; 161 Abs. 2; 477 Abs. 2 S. 2-3; 100g Abs. 3 StPO) nicht unbedingt zur Übersichtlichkeit oder größeren Praktikabilität des Gesetzestextes. Vielleicht konnte aber dieser Aufsatz einen kleinen Beitrag zum erfolgreichen Gesetzesvollzug leisten.